

Vortrag an den Ministerrat

15. Treffen der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung (BC COP15.2); 10. Treffen der Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (RC COP10.2) und 10. Treffen der Vertragsparteien des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (SC COP10.2); 6. bis 17. Juni 2022; Genf; österreichische Delegation

Voraussichtlich von 6. bis 17. Juni 2022 wird der zweite Teil der folgenden Vertragsparteienkonferenzen als physisches Treffen in Genf stattfinden:

- 15. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung (BGBl. Nr. 229/1993 idgF, in der Folge: Basler Übereinkommen);
- 10. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (BGBl. Nr. 158/2004 idgF, in der Folge: Stockholmer Übereinkommen);
- 10. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (BGBl. Nr. 67/2005 idgF, in der Folge: Rotterdamer Übereinkommen).

Auf Grund von COVID-19 fand ein erster Teil der gegenständlichen Konferenzen vom 26. bis 30. Juli 2021 in verkürzter Form virtuell statt (siehe Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 67 vom 7. Juli 2021). Die Forderung, ein Budget für die Überarbeitung einer Richtlinie des Basler Übereinkommens zu bleihaltigen Batterien bereitzustellen, wird im Rahmen des physischen Teils der Treffen behandelt werden.

Österreich ist Vertragspartei aller drei Übereinkommen.

Die Treffen der Vertragsparteien der Basler, Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen finden, wie bereits 2013, 2015, 2017 und 2019, im Sinne einer effizienteren und besseren Zusammenarbeit im internationalen Chemikalien- und Abfallsektor, teilweise gemeinsam bzw. unmittelbar hintereinander statt.

Die gemeinsamen Sitzungen werden u.a. die folgenden Themen behandeln:

- Arbeitsprogramm und Budget;
- Finanzielle Ressourcen;
- Kooperation und Koordination mit dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, BGBl. III Nr. 108/2017 idgF und anderen Organisationen;
- Kooperation und Koordination zwischen dem Basler, Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen zu verschiedenen Themenbereichen wie Clearing-House-Mechanismus, Gender, Synergien zur Vorbeugung und Verhinderung illegalen Handels mit gefährlichen Chemikalien und Abfällen, „From science to action“ – Stärkung des wissensbasierten Charakters der Übereinkommen und Förderung ihrer Umsetzung;
- Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Vertragsstaatenkonferenzen; voraussichtlich vom 1. bis 13. Mai 2023 in Genf.

Die einzelnen Vertragsparteienkonferenzen werden, neben den oben genannten Querschnittsthemen, u. a. folgende Themen behandeln:

Basler Übereinkommen:

- Ein Vorschlag der Russischen Föderation zur Änderung von Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens (Implementierung einer Frist von 30 Tagen für Transitstaaten, um auf Transitnotifikationen zu reagieren);
- ein Vorschlag von Ghana und der Schweiz zur Änderung der Anhänge II, VIII und IX des Übereinkommens in Bezug auf Elektronikabfälle (Erfassung aller Elektronikabfälle, entweder durch den bestehenden Eintrag in Anhang IX (gefährliche Abfälle) oder durch einen neuen Eintrag Y49 in Anhang II (nicht gefährliche Abfälle));
- ein Vorschlag der Europäischen Union zur Änderung der Anhänge IV A und IV B des Übereinkommens (Behandlungsverfahren), entsprechend der Ergebnisse der Expertenarbeitsgruppe zur Anpassung der Anhänge III, IV A und IV B an den technischen Fortschritt;

- verschiedene technische Richtlinien, insbesondere zu Abfällen von persistenten organischen Schadstoffen und Kunststoffabfällen.

Rotterdammer Übereinkommen:

- Die Empfehlung des Chemikalienprüfungsausschusses, die Stoffe Acetochlor, Carbosulfan, Chrysotilasbest, Decabromodiphenylether, Fenthion, Paraquat und Perfluorooctansäure (PFOA) in den Anhang III des Übereinkommens aufzunehmen;
- die Ernennung neuer Mitglieder des Büros der Tagung der Vertragsparteien und des Chemikalienprüfungsausschusses;
- die Wirksamkeitsüberprüfung des Übereinkommens, inklusive Vorschlag der afrikanischen Vertragsparteien zur Änderung des Art. 16 des Übereinkommens (aus COP-8);
- die Umsetzung der Absichtserklärung zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Vertragsparteienkonferenz;
- Verfahren betreffend den Einhaltungsmechanismus des Übereinkommens.

Stockholmer Übereinkommen:

- Die Empfehlung des Prüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe, den Stoff PFHxS, dessen Salze und Vorläufersubstanzen ohne Ausnahmen in Anhang A des Übereinkommens aufzunehmen;
- die Ernennung neuer Mitglieder des Prüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe;
- die Aktualisierung der Technischen Richtlinien für den Stand der Technik/Beste Umweltschutzpraktiken für PBDEs, HBCDD, PCP, PFOS und mit persistenten organischen Schadstoffen kontaminierte Flächen;
- die Vorbereitung der nächsten Wirksamkeitsüberprüfung des Übereinkommens;
- die Überarbeitung der Richtlinien für die nationalen Durchführungspläne.

Darüber hinaus wird ein hochrangiges Segment mit dem Thema „Global Agreements for a Healthy Planet: Sound management of chemicals and waste“ bereits am 1. Juni 2022 im Vorfeld der Konferenz zu Stockholm+50 stattfinden.

Es ist beabsichtigt, die folgende österreichische Delegation zu den genannten Treffen der Vertragsparteien zu entsenden:

Drⁱⁿ Helga Schrott
Delegationsleiterin

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Mag. Andreas Moser
Stv. Delegationsleiter

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Drⁱⁿ Elisabeth Hosner
Stv. Delegationsleiterin

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

DIⁱⁿ Barbara Perthen-Palmisano

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

MMag^a Anna Walch

Ständige Vertretung beim Büro der
Vereinten Nationen und den
Spezialorganisationen in Genf

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Experten und Expertinnen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Umweltbundesamtes angehören.

Sofern Beschlüsse zur Beitragserhöhung gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt werden. Die mit der Teilnahme der Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angegebenen Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen des 15. Treffens der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens (BC COP15.2), des 10. Treffens der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens (RC COP10.2) und des 10. Treffens der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens (SC COP10.2), sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Drⁱⁿ Helga Schrott, und im Falle ihrer Verhinderung, den stellvertretenden Delegationsleiter, Mag. Andreas Moser, und im Falle seiner Verhinderung, die stellvertretende Leiterin der österreichischen Delegation, Drⁱⁿ Elisabeth Hosner, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Konferenz zu bevollmächtigen.

20. Mai 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister